

20. Kann sich der Beschenkte einer schweren Verfehlung, die den Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks begründet, durch Unterlassung schuldig machen?

BGB. § 530 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 4. August 1938 i. S. Eheleute L. (Kl.)
w. Eheleute G. (Bekl.). IV 104/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagenden Eheleute behaupten, der verklagten Ehefrau, welche die Tochter der klagenden Ehefrau und die Stieftochter des klagenden Ehemanns ist, das dem Rentner R. abgekaufte Grundstück F. Bl. 401 mit Haus und Inventar geschenkt zu haben. Sie haben diese Schenkung wegen groben Undanks der Beschenkten widerrufen. Den Widerruf stützen sie auf die Behauptung, der Erstbeklagte habe sie unter dem Beistande seiner Ehefrau beschimpft, tötlich angegriffen und mehrfach mißhandelt. Sie klagen deswegen gegen die Zweitbeklagte auf Rückauflassung und Herausgabe des Grundstücks mit allem Zubehör und gegen beide Beklagten auf Räumung der Wohnung, die die Beklagten auf dem Grundstück innehaben, außerdem auf die Herausgabe von Möbeln, Wäschestücken und Hausratgegenständen, die sie nach ihrer Behauptung den Beklagten für kurze Zeit zum Gebrauch überlassen haben. Die Beklagten haben den zuletzt genannten Herausgabeanspruch teilweise anerkannt und im übrigen Klageabweisung beantragt. Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme durch Teilurteil die Zweitbeklagte zur Rückauflassung und Herausgabe des Grundstücks mit Zubehör und beide Beklagten zur Freigabe der Wohnung verurteilt. Die Beklagten haben mit dem Ziel auf Klageabweisung Berufung eingelegt. Die Kläger haben außer dem Antrag auf Zurück-

weisung der Berufung im Wege der Anschlußberufung den Hilfsantrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 15 000 RM. nebst Zinsen gestellt. Das Berufungsgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme unter Zurückweisung der Anschlußberufung auf Klageabweisung erkannt. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Das Berufungsgericht beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob überhaupt eine Schenkung des Grundstücks mit dem darauf errichteten Wohngebäude oder nicht vielmehr nur eine Schenkung des beim Kauf des Grundstücks dafür erlegten Kaufgelbes und des Baumaterials für das Haus und als Anspruch der Kläger dann auch nur ein Geldanspruch in Betracht kommen könne, läßt das aber dahingestellt, weil jedenfalls ein Recht der Kläger zum Widerruf der Schenkung nicht bestehe. Während als Beschenkte nur die verklagte Ehefrau in Frage komme, habe das Landgericht lediglich festgestellt, daß der Erstbeklagte die Kläger wiederholt bedroht, beschimpft und tätlich angegriffen habe, dagegen eine aktive Beteiligung der verklagten Ehefrau an diesen Ausschreitungen verneint. Wenn das Landgericht der verklagten Ehefrau zur Last lege, daß sie durch ihr ganzes Verhalten bei den Auseinandersetzungen mit den Klägern ihr Einverständnis mit dem Verhalten ihres Ehemanns bewiesen und sich eindeutig auf seine Seite gestellt habe, daß sie niemals versucht habe, die streitenden Parteien auseinanderzubringen oder ihren Ehemann zu besänftigen, daß sie sich niemals hinterher bei den Klägern entschuldigt und auch nie den Versuch einer Versöhnung zwischen ihrem Ehemann und den Klägern gemacht habe, so erfülle das entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht die Voraussetzungen des groben Unbants. Denn dieser müsse durch eine schwere Verfehlung befunden worden sein, und das setze die Betätigung einer tadelnswerten Gesinnung gegen den Schenker voraus. Von einer solchen könne aber dann keine Rede sein, wenn — wie es hier der Fall sei — die Beschenkte sich in einem schweren Widerstreit ihrer Pflichten als Tochter und als Ehefrau befunden und dabei für den Ehemann Partei genommen habe, ohne aber gegenüber den Eltern etwas anderes als bloße Unterlassungen zu begehen. Die weiteren Feststellungen des Landgerichts, daß die Zweitbeklagte auch selbst an dem Verhalten ihres

Ehemanns schuldig sei, sein Benehmen mindestens stillschweigend gebilligt und sein Handeln auch zu dem ihrigen gemacht habe, fänden in der Beweisaufnahme beider Rechtszüge keine Grundlage.

Diese Ausführungen halfen den Revisionsangriffen nicht stand.

Die Begründung, mit der das Berufungsurteil eine tadelnswerte Gesinnung der beklagten Ehefrau verneint — mangels derer es darn eine schwere Verfehlung der Beschenkten gegen die Schenker nicht für vorliegend ansieht — ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, keineswegs stichhaltig. Nach den vom Berufungsurteil übernommenen Feststellungen des Landgerichts hat sich der Ehemann der Beschenkten grober Ausschreitungen gegen die Kläger schuldig gemacht. So hat er auf die Zweitklägerin, seine Schwiegermutter, eine damals 65-jährige Frau, derartig eingeschlagen, daß sie blutende Verletzungen davongetragen hat; bei anderer Gelegenheit hat er sie als „polnische Edelsau“ bezeichnet, beide Kläger zur Haustür hinausgeworfen und sie draußen im Regen mit den Verletzungen, die er ihnen beigebracht hatte, stehen lassen. Es bedarf keines Wortes, daß dieses Verhalten grob unsittlich war, zumal wenn man noch berücksichtigt, daß, wie hier zu unterstellen ist, die Mißhandlungen der Ehefrau des Täters bedeutende Zuwendungen gemacht hatten. Die Zweitbeteiligte hat nach den in diesem Umfang vom Berufungsurteil übernommenen Feststellungen des Landgerichts durch ihr ganzes Verhalten ihr Einverständnis mit der Haltung ihres Ehemanns bewiesen, sich eindeutig auf seine Seite gestellt und nichts versucht, ihn zu besänftigen oder sonst zum Guten zu wirken. Das Berufungsgericht will das der beklagten Ehefrau deshalb nicht ungünstig anrechnen, weil sie sich in einem Widerstreit ihrer Pflichten als Tochter und Ehefrau befunden habe. Diese Annahme findet jedoch in den tatsächlichen Feststellungen keine Stütze. Mit Recht hebt die Revision hervor, es sei nicht ersichtlich, inwiefern die beklagte Ehefrau gegen ihre Pflichten als Ehefrau verstoßen hätte, wenn sie versucht haben würde, ihren Einfluß zum Guten geltend zu machen und ihren Mann von seinen Ausschreitungen abzuhalten. Damit hätte sie gerade auch den richtig verstandenen Belangen ihres Ehemanns gedient. Von einem Pflichtenwiderstreit kann hier also keine Rede sein. Es fehlt aber auch jeder Anhalt dafür, daß die verklagte Ehefrau etwa deshalb untätig geblieben wäre, um Ungelegenheiten mit ihrem Ehemann zu vermeiden; die Sache

liegt vielmehr so, daß die verklagte Ehefrau überhaupt nicht den Wunsch und den Willen hatte, auf ihren Ehemann im Sinn eines Ausgleichs einzuwirken. Nur so läßt sich die Feststellung verstehen, die verklagte Ehefrau habe ihr Einverständnis mit dem Verhalten ihres Mannes bewiesen und sich eindeutig auf seine Seite gestellt. Besonders deutlich erhellt das insbesondere aus den Befundungen der Zeuginnen B. und K. — deren Glaubwürdigkeit der Tatrichter bejaht hat —, nach denen die verklagte Ehefrau zusammen mit ihrem Ehemann, nachdem dieser die Kläger aus ihrem Zimmer geworfen und sie mißhandelt hatte, eine Reihe von Sachen aus dem Zimmer weggeholt hat. Wenn sich auch nach der Annahme des Berufungsgerichts aus der Beweisaufnahme kein Zusammenwirken der verklagten Ehefrau mit ihrem Ehemann bei den von ihm begangenen groben Ausschreitungen ergibt, so muß doch, da sich der im Berufungsurteil für die verklagte Ehefrau ins Feld geführte Entschuldigungsgrund nach dem oben Gesagten als nicht stichhaltig erweist, schon das Unterlassen jedes Versuchs, die Beschimpfungen und Mißhandlungen der Kläger zu verhindern, als Verfehlung, und zwar nach Lage der Dinge als schwere Verfehlung der verklagten Ehefrau, angesehen werden. Außer der Tatsache, daß die verklagte Ehefrau beiden Klägern mit Rücksicht auf die Schenkung Dank schuldete, muß auch in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, daß sich die Ausschreitungen ihres Mannes gegen ihre eigene Mutter richteten. Für die Frage, ob eine grobe Verfehlung des Beschenkten vorliegt, wird es nach heutiger Anschauung noch mehr als früher auf die Gesinnung ankommen, die aus seinem Verhalten spricht. Die Gesinnung, die hier die verklagte Ehefrau gegenüber den Klägern gezeigt hat, war häßlich und feindselig. Nur aus solcher Gesinnung heraus ist ihr untätiges Verhalten bei den groben Ausschreitungen ihres Ehemanns gegen die Kläger zu erklären. Nun setzt freilich eine grobe Verfehlung eine Betätigung der tadelnswerten Gesinnung voraus, doch ist dazu nicht unbedingt ein eigenes Handeln erforderlich, sondern es muß eine Unterlassung jedenfalls dann genügen, wenn nach den ganzen Umständen Handeln eine sittliche Pflicht bedeutete. So lag die Sache hier. Somit ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts das Widerrufsrecht der Kläger aus § 530 BGB. zu bejahen . . .